

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Alphaform AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
nach § 161 AktG**

Die von der Deutschen Bundesregierung beauftragte Regierungskommission hat Anfang 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex fertig gestellt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards der Unternehmensführung. Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält drei unterschiedliche Standards, nämlich Vorschriften, die geltendes Gesetzesrecht beschreiben, Empfehlungen der Regierungskommission sowie Anregungen der Regierungskommission.

Die im Deutschen Corporate Governance Kodex wiedergegebenen Gesetzesvorschriften sind als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zwingend zu beachten. Von den Empfehlungen können die Gesellschaften abweichen, sie sind dann aber verpflichtet, diese Abweichung jährlich offen zulegen. Das deutsche Aktienrecht sieht in § 161 AktG vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat der deutschen börsennotierten Gesellschaft jährlich eine Erklärung zur Beachtung der Empfehlungen der Regierungskommission abgeben müssen. Von den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex können Unternehmen auch ohne Offenlegung abweichen.

Für uns nimmt Corporate Governance einen hohen Stellenwert ein. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der intensive und kontinuierliche Dialog zwischen den beiden Gremien ist die Basis für die effiziente Unternehmensleitung.

Durch pflichtbewusste Corporate Governance will die Alphaform AG das Vertrauen der Aktionäre, Geschäftspartner und Mitarbeiter fördern. Die Alphaform AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit Stand vom 6. Juni 2008 mit folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von der Empfehlung unter Ziffer 3.8 besteht die Directors & Officers Versicherung der Alphaform AG weiterhin ohne Selbstbehalt. In der D&O Versicherung der Alphaform AG ist kein Selbstbehalt für Vorstand und Aufsichtsrat vereinbart. Vorstand und Aufsichtsrat der Alphaform AG halten die Empfehlung für nicht sachgerecht, da seit vielen Jahren Versicherungsverträge zur D&O Versicherung für Organe des Unternehmens entsprechend der allgemein üblichen Praxis ohne Selbstbehalte bestehen.

- Abweichend von der Empfehlung unter Ziffer 4.2.1 besteht der Vorstand der Alphaform AG aufgrund der Größe der Gesellschaft nur aus einer Person.
- Abweichend von der Empfehlung unter Ziffer 5.1.2 existieren keine fest definierten Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Empfehlung für nicht sachgerecht halten.
- Abweichend von der Empfehlung unter Ziffer 5.3 bildet der Aufsichtsrat aufgrund der Größe der Gesellschaft und des nur dreiköpfigen Aufsichtsrates keine weiteren Unterausschüsse.
- Abweichend von der Empfehlung unter Ziffer 5.4.1 existieren keine fest definierten Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Empfehlung für nicht sachgerecht halten.
- Abweichend von der Empfehlung unter Ziffer 6.6 geben wir in unserem Geschäftsbericht nicht alle relevanten Veröffentlichungen wieder und verweisen auf unsere Internetseite www.alphaform.de, auf der unter der Rubrik „Investor Relations“ alle Meldungen nachzulesen sind. Die Darstellung der Veröffentlichungen im Internet hat insbesondere bei den Directors' Dealings einen höheren Stellenwert als die Veröffentlichung im Geschäftsbericht. Somit haben Vorstand und Aufsichtsrat entschieden, dem Internet in Bezug auf Veröffentlichungen den größeren Stellenwert einzuräumen.

Feldkirchen, den 15. Januar 2009

gez. Der Aufsichtsrat

gez. Der Vorstand